

weitem bzw. einen neuen Beschluß zu fassen (vgl. OG-Inf. 1980/3, S. 15).

5. Hinsichtlich der Eignung Und **Auswahl der festzulegenden Maßnahmen** nach § 47 Abs. 2

Ziff. 1 : vgl. § 45 Anm. 6

Ziff. 2: vgl. §34

Ziff.3: vgl. §§51, 52

Ziff. 4 : vgl. § 33 Anm. 8

Ziff. 5 : vgl. § 33 Anm. 9.

6. Nach **Abs. 3** dürfen die Wiedereingliederungsmaßnahmen nur für die Dauer von einem bis zu drei Jahren festgelegt werden. Die **Zeitdauer der Erziehungsmaßnahmen** ist nach Jahren und Monaten zu bemessen.

Zur Kontrolle gemäß Abs. 2 Ziff. 3, 4 oder 5 ausgesprochener Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverbote sind gern. § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO die Organe des Ministeriums des Innern zuständig.

Zu den Pflichten und Rechten der Leiter der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften und Einrichtungen bei der Unterstützung der Kollektive der Werktätigen bei der Erziehung und Wiedereingliederung (**Abs. 4**) vgl. die Ausführungen bei §§ 32, 46 sowie §§ 4 bis 10 des Wiedereingliederungsgesetzes.

7. **Entzieht sich der Verurteilte den festgelegten Erziehungsmaßnahmen**, kann er nach § 238 bestraft werden (**Abs. 5**). Hierbei hat das Gericht über die Aufrechterhaltung der Maßnahmen zur Wiedereingliederung aus der früheren Verurteilung zu entscheiden und diese erforderlichenfalls neu festzusetzen (vgl. § 238 Abs. 3).

8. Auch wenn im Urteil festgelegt ist, daß vor der Entlassung eine Prüfung nach § 47 erfolgt, ist bei Freiheitsstrafe **Strafaussetzung auf Bewährung möglich**.

Wurde dem Verurteilten Strafaussetzung gewährt, so hat eine notwendige Ausgestaltung des Bewährungsprozesses nach § 45 zu erfolgen. Gleichzeitige Festlegungen nach § 47 sind nicht vorzunehmen.

In diesem Falle besteht die im Urteil auf Grund von § 47 festgelegte Prüfung darin, daß gern. § 45 von den dort festgelegten zum Teil identischen und zum Teil weitergehenderen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Das weitere Verfahren regelt sich dann nach §§ 32, 45, 46 StGB, § 349 § 350 a StPO. Nach Erlaß der Strafe ist für eine Prüfung nach § 47 kein Raum mehr. Eine solche ist nur dann vorzunehmen, wenn die Strafaussetzung widerrufen wurde und die endgültige Entlassung aus dem Strafvollzug bevorsteht (vgl. auch BG Leipzig, OG-Inf. 1980/4, S. 43).

9. Auch bei einer Verurteilung nach § 249 ist § 47 anwendbar. Im Unterschied zu § 47 kann bei § 249 staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht auch dann angeordnet werden, wenn der Täter nicht vorbestraft ist und wenn von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird (§ 249 Abs. 3).

Die gleichzeitige Anordnung staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 249 Abs. 5) und Maßnahmen nach §§ 47, 48 ist nicht zulässig, um eine unübersichtliche Häufung von Weisungen zu vermeiden.

§48

(1) Bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe kann das Gericht zur Verhütung erneuter Straffälligkeit zusätzlich auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkennen, wenn

1. der Täter bereits wegen eines Verbrechens bestraft ist oder
2. die Würdigung seiner Tat und Persönlichkeit ergibt, daß nach Verbüßung der Strafe eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung des Verurteilten durch staatliche Kontrollmaßnahmen unterstützt werden muß.

(2) Bei Verurteilung wegen Rowdytums oder Zusammenrottung kann das Gericht auch